

VI ZR 5/64

V e r k ü n d e t
am 7. Juli 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

2213 049

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

1. des Harald S [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1948, in S [REDACTED],
A [REDACTED]-M [REDACTED]-Straße [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch seine zu 2) aufgeführten Eltern,
2. der Eheleute Ing. August S [REDACTED] und Anna geb. W [REDACTED] in S [REDACTED],
A [REDACTED]-M [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] u. Dr. [REDACTED]

g e g e n

die Henriette A [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1950, in N [REDACTED]
[REDACTED], I [REDACTED] Str. [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihre Eltern Eheleute Rundfunkmechaniker-
meister Jakob A [REDACTED] und Henriette geb. H [REDACTED], ebenda,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 7. Juli 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
den-ten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinrich
Meyer und Dr. Nüßgens

für R e c h t erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Neustadt/Weinstraße vom 17. Septem-
ber 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Am 9. März 1959 wurde die damals 9 Jahre alte Klägerin auf dem Hofe der elterlichen Wohnung von dem damals 11-jährigen Erstbeklagten beim Umgang mit Pfeil und Bogen verletzt; einer der gefertigten Pfeile mit Metallspitze, die der Erstbeklagte zum Spielen mit selbstgefertigtem Bogen in einem nahe gelegenen Waffengeschäft von erspartem Gelde gekauft hatte, traf das rechte Auge der Klägerin; die Sehfähigkeit des Auges ging fast völlig verloren.

Die Klägerin hat den Erstbeklagten und seine Eltern, die Zweitbeklagten, schadensersatzpflichtig gemacht und sie als Gesamtschuldner auf Zahlung der durch Krankenversicherung nicht gedeckten Heilbehandlungskosten von 1 131,29 DM nebst Prozeßzinsen und eines in gerichtlichem Ermessen gestellten Schmerzensgeldes in Anspruch genommen. Wegen künftiger Folgeschäden hat sie die gesamtschuldnerische Ersatzpflicht der Beklagten festzustellen begehrt.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsbegehren entsprochen.

Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Mit der Revision erstreben die Beklagten weiterhin die Abweisung der Klage.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die Schadensersatzpflicht des Erstbeklagten nach §§ 823 Abs. 1, 847 BGB für begründet gehalten.

- 3 -

1. Wie das Berufungsgericht als erwiesen ansieht, hat der Erstbeklagte das Schießgerät auf die Klägerin gerichtet, um seiner Aufforderung Nachdruck zu verleihen, daß sie den Hofschuppen verlassen solle, in dem er mit Pfeil und Bogen auf einen Karton schoß. Ohne seine Absicht schnellte der Pfeil von der Sehne und traf die Klägerin. Das Berufungsgericht ist überzeugt, daß der Erstbeklagte die zur Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gehabt hat (§ 828 Abs. 2 BGB), und ist der Ansicht, daß er die Klägerin in Erkenntnis der Gefährlichkeit seines Verhaltens fahrlässig verletzt hat.

Diese Würdigung läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen; sie wird von der Revision auch nicht angegriffen.

2. Daß der Klägerin ein eigenes Verschulden an ihrer Verletzung zur Last falle, hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei vorincint. Nach eigener Aussage hat die Klägerin dem Beklagten auf die Aufforderung zu verschwinden allerdings zur Antwort gegeben, sie könne da bleiben, so lange sie wolle, das sei ja ihr Hof. Das Berufungsgericht hat dies jedoch weder übersehen noch mußte es zu der Auffassung gelangen, daß die Klägerin den Beklagten zu seiner gefährvollen Drohhandlung schuldhaft herausgefordert habe.

3. Ob es der Mutter der Klägerin zum Schuldvorwurf gemacht werden kann, daß sie dem Beklagten bei seinem Erscheinen auf dem Hofe das Schießen nur verboten und das Schießwerkzeug nicht weggenommen und sichergestellt hat, hat das Berufungsgericht dahingestellt gelassen, da sich die Klägerin ein etwaiges Verschulden ihrer Mutter nicht anrechnen zu lassen brauche.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Das Berufungsgericht hat sich damit auf den Boden der auch vom erkennenden Senat wiederholt bestätigten Auffassung gestellt, daß dem Verletzten ein Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter nach §§ 254, 278 BGB nur entgegeng gehalten werden kann, wenn zwischen ihm und dem Ersatzpflichtigen schon vor dem Schadensfall schuldrechtliche oder schuldrechtsähnliche Beziehungen bestanden haben (Urteil vom 29. Mai 1962 - VI ZR 231/61 - VersR 1962, 783; vom 10. Juli 1962 - VI ZR 211/61 - VersR 1962, 990). Das war hier nicht der Fall.

4. Das Berufungsgericht hat die Annahme abgelehnt, daß die Eltern der Klägerin durch stillschweigenden Vertrag mit den Zweitbeklagten eine Aufsichtspflicht über deren Sohn, den Erstbeklagten, übernommen hätten. Die Beklagten hatten eine solche Auffassung daraus abgeleitet, daß der Erstbeklagte mit dem Bruder der Klägerin befreundet war und regelmäßig, etwa 2-3 mal in der Woche, zu ihm zum Spielen auf den Hof kam. Wenn das Berufungsgericht dieser Ansicht nicht gefolgt ist, so läßt sich das rechtlich nicht beanstanden. Es spricht nichts dafür, daß es die angeführten Umstände unbeachtet gelassen hat; das Gegenteil ergibt sich aus seiner Stellungnahme, daß in der Gestattung des Spieles auf dem Hofe nur ein tatsächliches Entgegenkommen der Eltern der Klägerin gelegen habe, zumal sie stündig berufstätig gewesen seien und gar nicht daran hätten denken können, die Aufsicht über fremde Kinder zu übernehmen.

Haben also die Eltern der Klägerin keine Aufsichtspflicht über den Erstbeklagten übernommen, so braucht auch nicht untersucht zu werden, ob aus einer Verletzung solcher Aufsichtspflicht durch die Mutter der Klägerin Einwendungen gegen die Klägerin selbst zu begründen wären.

Mit Recht hat das Berufungsgericht hiernach den Erstbeklagten für verpflichtet erachtet, der Klägerin den vollen Schaden zu ersetzen, der ihr aus der Augenverletzung entstanden ist und noch entsteht.

II. Das Berufungsgericht hat auch die Schadensersatzpflicht der Zweitbeklagten bejaht; es hat sie nach § 832 BGB für begründet gehalten.

1. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die Zweitbeklagten hätten nicht dargetan, daß sie der Aufsichtspflicht, die ihnen als Eltern gegenüber dem minderjährigen Erstbeklagten obgelegen habe, genügt haben oder daß der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre. Sie wußten, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß ihr Sohn im besonderen Maße dazu neigte, mit Pfeil und Bogen umzugehen, und daß er sich nicht mit selbstangefertigten primitiven Werkzeugen begnügte, sondern die besonders gefährlichen Pfeile in einem Waffengeschäft erwarb. Sie hätten ihn wiederholt ermahnt, das Spielen mit Pfeil und Bogen zu unterlassen, so noch etwa 8 Tage vor dem Unfall. Das Auffinden von Pfeil und Bogen in der Wohnung trotz Verbots hätte ihnen Veranlassung geben müssen, nicht nur das Verbot ihrem Sohn nochmals einzuschärfen, sondern darüber hinaus weitere Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Das Berufungsgericht hat hervorgehoben, daß beide Elternteile beruflich tätig und im allgemeinen tagsüber abwesend waren. Sie hätten aber nichts darüber vorgetragen, daß sie die mit ihnen in gemeinsamer Wohnung lebenden Großeltern ihres Sohnes dazu angehalten hätten, während ihrer Abwesenheit besonders darauf zu achten, daß ihr Enkel nicht wieder verbotswidrig Pfeil und Bogen besitze und damit spiele. Sein Verhalten außerhalb der Schulzeit habe auch stichprobenweise kontrolliert werden müssen.

2. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe bei dieser Beurteilung die Anforderungen an die elterliche Aufsichtspflicht überspannt. Es habe den Besonderheiten des Falles nicht genügend Rechnung getragen und insbesondere unberücksichtigt gelassen, daß der Vater seinem Sohn einmal Pfeil und Bogen weggenommen und zerbrochen habe. Es sei nicht festgestellt, daß die Eltern ihren Sohn danach erneut im Besitze solchen Schießwerks betreffen hätten. Sollte das Berufungsgericht von einer gegenteiligen, auf das Ergebnis der Parteivernehmung gestützten Annahme ausgegangen sein, so fehle es hierfür an nachprüfbarer Grundlage; die Parteiaussagen seien weder ins Sitzungsprotokoll aufgenommen noch im Berufungsurteil wiedergegeben noch in einem vom Berufungsurteil durch Bezugnahme übernommenen Aktenvermerk des Berichtstatters festgehalten worden.

3. Die Revision kann hiermit keinen Erfolg haben.

Allerdings hat der Vater dem Erstbeklagten unstreitig einmal Pfeil und Bogen weggenommen und zerbrochen. Wenn das Berufungsgericht dies nicht besonders hervorgehoben hat, so besagt das aber nicht, daß es diesen Umstand übersehen hätte. Es hat sich im Tatbestand seines Urteils wie auch in den Entscheidungsgründen auf das Urteil des Landgerichts bezogen, in dem dieses Eingreifen des Vaters ausdrücklich als unstreitig festgestellt und gewürdigt worden ist. Über den vom Landgericht festgestellten Sachverhalt hinaus hat das Berufungsgericht auf Grund der Aussagen des Erstbeklagten bei seiner Anhörung vor dem Berufungsgericht als erwiesen angesehen, daß der Vater seinem Sohn Bogen und Pfeil nicht nur einmal, - etwa eine Woche vor dem Unfall, - sondern auch vorher schon

verboten hat. Diese Aussage ist auch im Verhandlungsprotokoll vermerkt. Allerdings hat sich das Berufungsgericht nicht darüber ausgesprochen, bei welcher Gelegenheit der Vater Bogen und Pfeil zerbrochen hat. Ersichtlich hat es kein entscheidendes Gewicht darauf gelegt, ob es bei früherem oder späterem Auffinden von Schießgerät geschehen ist. Hierauf braucht es auch nicht anzukommen. Denn in jedem Falle stand fest, daß sich der Sohn über ein Verbot, das der Vater ausgesprochen hatte, hinweggesetzt und daß der Vater dies selbst festgestellt hat. Das Zerbrechen von Bogen und Pfeil bedeutete gewiß eine entschiedene Zurechtweisung. Umso bedenklicher wäre es gewesen, wenn der Vater seinen Sohn etwa 8 Tage vor dem Unfall erneut im Besitz solchen Schießgeräts betroffen und sich ihm damit offenbart hätte, daß sein vorheriges Einschreiten nichts gefruchtet hatte. Aber auch wenn er erst jetzt Bogen und Pfeil zerbrochen und seinem Sohn hierdurch sein Verbot strafend in Erinnerung gebracht hätte, würde er sich hiermit für die Zukunft nicht schon haben beruhigen dürfen. Denn inwiefern sich der Vater darauf hätte verlassen können, daß ihm der Sohn nach Anlage und Erziehung nunmehr die Gewähr für ein folgsames Wohlverhalten bot, hätte schon näher dargelegt werden müssen, zumal es gegen eine Verlässlichkeit des Sohnes spricht, daß er sich festgestelltermaßen am Unfalltage auch durch das ausdrückliche Verbot der Mutter der Klägerin sowie danach noch durch ein weiteres Verbot des Bruders der Mutter nicht davon hat abhalten lassen, mit Pfeil und Bogen zu schießen. An entsprechendem Entlastungsvorbringen haben es die Zweitbeklagten jedoch fehlen lassen. Daß der Sohn in der Schule als Betragensnote eine Zwei hatte, konnte zur Führung des Entlastungsbeweises nicht genügen.

Nicht mit Unrecht hat das Berufungsgericht daher angenommen, daß die Zweitbeklagten, um das gefährliche Schießen mit Pfeil und Bogen zuverlässig zu unterbinden, insbesondere für die Zeit ihrer ganztägigen beruflichen Abwesenheit weitere Vorsorge hätten treffen müssen. Es ist nicht zu viel verlangt, daß sie die Großeltern des Jungen hätten anhalten müssen, darauf zu achten, daß ihr Sohn sich nicht wieder Pfeil und Bogen beschaffte und damit spielte.

Das Berufungsgericht hat die Anforderungen an die elterliche Aufsichtspflicht der Zweitbeklagten nicht überspannt.

Auch die Revision der Zweitbeklagten mußte hiernach ohne Erfolg bleiben.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 97, 100 ZPO.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinr. Meyer

Dr. Nüßgens